

Sozialgericht Itzehoe
Lornsenplatz 1, 25524 Itzehoe

Herrn
Alexander Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.09.2026
Mein Zeichen: 3133 E
Meine Nachricht vom:
Telefon: 04821 66-2275
Telefax: 04821 66-2352

Itzehoe, 07. September 2026

-3133 E-
hier: Ihr Schreiben vom 04.09.2026
(Dienstaufsichtsbeschwerde gegen JAng. [REDACTED])

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

Ihr Schreiben vom 04.09.2026 habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach Vorlage und Sichtung der Verfahrensakte S 14 AS 46/26 ER besteht für mich kein Anlass, dienstaufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 04.09.2026 mitunter auf die formelle Unwirksamkeit der Gerichtskostenrechnung vom 01.09.2026 hinweisen, so ist diesbezüglich festzustellen, dass dieser vorgebrachte Einwand i.S.d. § 65a Abs. 7 SGG in der Sache zutreffend ist. Die JAng. [REDACTED] wurde insoweit angewiesen, ein entsprechend formwirksames Dokument zu erstellen und erneut zu übersenden. Der vorliegende Formmangel ist demnach behoben (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller, 14. Aufl. 2023, SGG § 65a Rn. 18). Die Angelegenheit wurde mit der zuständigen Mitarbeiterin erörtert und zugleich wurde die notwendige Sorgfalt im Rahmen der Sachbearbeitung angemahnt.

Weiterhin war die Gerichtskostenrechnung vom 01.09.2026 hinsichtlich der ausgewiesenen Gebühr der Nr. 7110 KV-GKG von Amts wegen zu berichtigen. Der Streitgegenstand in dem Verfahren S 14 AS 14/26 ER ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung i.S.d. § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG geführt worden. Somit ist entgegen der Darstellung in der Gerichtskostenrechnung vom 01.09.2026 vielmehr ein Gebührenansatz nach der Nr. 7210 KV-GKG vorzunehmen. Der Kostenansatz war somit gemäß des § 28 Abs. 2 KostVfg von Amts wegen zu berichtigen. Diese Berichtigung ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Sachbehandlung i.S. des § 197a SGG. Die berichtigte Kostenrechnung wird Ihnen gesondert übersandt.

Einen übrigen Anlass, dienstaufsichtsrechtlich tätig zu werden, sehe ich nicht.

Die weiteren vorgetragenen Einwände gegen die Gerichtskostenrechnung vom 01.09.2026 sind ggf. in einem gesonderten Erinnerungsverfahren (§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG) zu bescheiden.

Die zusätzlich vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich einer vermeintlichen Missachtung der Vorschriften der §§ 183ff. SGG sind nicht Gegenstand der Dienstaufsicht. Ergänzend wird auf den Inhalt und die Entscheidungsgründe in den Beschlüssen vom 10.04.2026 und 17.04.2026 in dem Verfahren S 14 AS 46/26 ER sowie auf den Beschluss vom 06.05.2026 im Beschwerdeverfahren – L 3 AS 112/26 B ER hingewiesen.

Auch die übrigen Ausführungen u.a. bezüglich der Rechtsmittelbelehrung zur Gerichtskostenrechnung, der Führung einer „fiktiven Dithmarschen-Klage“ und der Gewährung der Existenzsicherung sind nicht Gegenstand der Dienstaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Spielmeyer
Justizamtsrat
(Geschäftsleiter)